

ich referiren wollte, auf welche Art und Weise manche Unterthanen und Dörfer in früherer Zeit sich losgekauft haben von der Gerichtsbarkeit und anderen ihrer Gutsherrschaft schuldigen Leistungen, wie sich selbige an eine benachbarte Gerichtsherrschaft gewendet haben, und wie die besondern Verträge darüber abgeschlossen wurden. Denn es sind noch eine Menge dergleichen andere Verhältnisse vorhanden, deren Auseinandersetzung zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde. So haben z. B. vor langen Jahren Gutsherrschaften Haus, Hof, Aecker, Gärten, Wiesen, für einen sehr geringen Kaufpreis, oder auch wohl ohne einen solchen, eigenthümlich an Ausländer oder Andere überlassen, welche es sich zur Bedingung machten, daß sie nicht Erbunterthanen, sondern nur Schutzunterthanen sein und keine Dienste irgend einer Art leisten, dafür aber alljährlich einen gewissen Zins zahlen wollten. Dieser Zins ist nun in den Käufen, welche bereits vor 30, 50, 80 und mehreren Jahren, geschlossen worden sind, unter dem Namen Schutzgeld aufgeführt. Es ist solches eine Entrichtung, welche alljährlich geleistet wird, und welche genau das ist, was wir gegenwärtig Rente nennen. Wollten wir uns nun gegenwärtig auf solche Spezialitäten einlassen, so würde solches offenbar zu weit führen. Ich beziehe mich daher wiederholt darauf, daß das Deputations-Gutachten voraussetzt, die hohe Staatsregierung werde alle dergleichen Verhältnisse genau erörtern und zugleich in dem Gesekentwurf näher bezeichnen, ob und welche Entschädigungen für die verschiedenen Leistungen, soweit solche auf Rechtstiteln, Verträgen u. beruhen, stattfinden möchten. Ich kann daher nur auf das Gutachten der Deputation zurückkommen und überlasse, da der Herr Abg. Zische demselben noch ein Amendement hinzugefügt hat, dem Hrn. Präsidenten, dasselbe zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Man scheint mit dem Gutachten der Deputation, das im Allgemeinen dem frühern Beschlusse wiederum beistimmt, ziemlich einverstanden zu sein; nur hat Abg. Zische gewünscht, daß, insofern sich das Gutachten auf den frühern Deputations-Bericht bezöge, in der vierten Zeile des frühern Deputations-Gutachtens das Wort „den“ mit „allen“ vertauscht werde, und daß dann die beispielsweise angeführten Gegenstände, nämlich: „bei einem Wegziehen — u. deshalb einen Losbrief zu lösen“, wegfallen sollen. Zuerst habe ich daher zu fragen: Ob das Zischesche Amendement Unterstützung finde? Es findet sie zahlreich. Ich würde nun die Frage auf das Deputations-Gutachten zu richten haben, jedoch mit Vorbehalt des Zischeschen Amendements. Zuvörderst frage ich also: Ob die Kammer das auf der 351. Seite des Berichts befindliche Deputations-Gutachten (s. oben unter A.) im Allgemeinen annehmen wolle? Es erfolgt ein einstimmiges Ja! — Der Präsident fragt weiter: Ob man nun aus dem frühern Beschlusse (in Gemäßheit des Zischeschen Amendements) das Wort: „den“ mit „allen“ vertauschen, und die Worte: „bei einem Wegziehen u. — zu lösen“ auslassen wolle? Einstimmig Ja!

Man geht nun zum 2. Theil des Berichts und dem Gutachten der Deputation zu B. (s. oben S. 952.) über.

Secr. Püschel: Ich habe mir das Wort erbeten, weil von einer Entrichtung die Rede ist, welche besonders in meiner Gegend, als der gewerbreichsten der Provinz, vorzukommen pflegt, und von deren Wesen ich eine genaue Kenntniß zu besitzen glaube. Die Deputation hat uns darauf aufmerksam gemacht, daß derselbe Gegenstand bereits der vorigen Ständeverammlung vorgelegen, diese aber die Petition zurückgewiesen habe, weil sie eine Bevormundung derselben für einen Eingriff in die Rechte einzelner Staatsbürger und Korporationen gehalten habe. Wenn daher gegenwärtig dieselbe Angelegenheit wieder zur Sprache gebracht wird, so kann das sehr leicht bei der Kammer die Vermuthung begründen, es seien die fraglichen Leistungen eine wahre Kalamität für die Provinz, und, wie auch nicht undeutlich gezeigt worden ist, ein Hemniß gegen den Aufschwung des Webereigewerbes. Beides kann ich nicht zugeben, denn es ist in der Erfahrung nicht begründet. Ich frage die Kammer, ob sie es wohl für eine unerträgliche Last ansehen könne, wenn von Jemandem für die Betreibung eines Gewerbes jährlich 12 oder 6 Groschen, und im höchsten Falle 1 Thaler und 8 Groschen gegeben werden soll, und ob Jemand dadurch wohl abgehalten werden könnte von der Betreibung dieses Gewerbes? Ich glaube, die Kammer ist mit mir übereinstimmend, daß dies kaum der Fall sein möchte. Wenn gesagt worden ist, es möchte dadurch die Beförderung der Fabrikation gehemmt werden, so gestehe ich, daß ich noch nie Stimmen dafür gehört habe; niemals hat es an Händen für die Betreibung der Weberei gefehlt, wohl aber hat man Klagen darüber gehört, daß die Weber nicht immer ausreichende Beschäftigung haben. Ich komme auf das fragliche Recht selbst, es ist von dem Petenten gewissermaßen in Zweifel gestellt worden; er sagt: es ließen sich ursprüngliche Rechtsgründe für jene Abgabe nicht auffinden, und er betrachtet jenen Zins als eine ursprüngliche Gegenleistung für einen Vorschuß, den die Herrschaft hergegeben hätte. Es ist ferner in der Petition behauptet worden, diese Abgabe stehe mit der Verfassungsurkunde nicht mehr im Einklange. Was die erstere Sage betrifft, so wird sich solche historisch kaum nachweisen lassen, und es ist übrigens auch ganz zweifellos, daß dieses Recht der Erhebung ein wohl begründetes ist und überall dieselbe Grundlage hat, nämlich das Konzessionsrecht, ein Institut, welches der Verfassung der Oberlausitz eigenthümlich ist, wonach die Ausübung städtischer Gewerbe in den Dörfern abhängig ist von der Bestimmung der Gutsherrschaften, für welche Erlaubniß sie denn auch einen gewissen Kanon zu beziehen habe. Ich verweise, um diese Behauptung zu begründen, zunächst darauf, daß die Petenten am vorigen Landtage dieses Recht der Gutsherrschaft in Zweifel zu ziehen nicht vermocht, sondern vielmehr dasselbe eingeräumt haben; ich berufe mich aber auch auf das Zeugniß der Staatsregierung darüber, daß bei allen Anfechtungen, welchen dieses Befugniß unterlegen hat, sie dasselbe in Schutz